**Leitfaden zum Datenschutz**

Der Sinn der neuen Datenschutzgesetzgebung besteht darin, der Person, deren Daten erhoben werden („betroffene Person“), mehr Kontrolle über die Verarbeitung ihrer Daten und die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen, zu geben.

Je nach Intensität der Datenverarbeitung, muss die betroffene Person nur informiert werden oder in die Verarbeitung einwilligen.

Wenn z. B. lediglich die Kontaktdaten angefordert und diese nicht an Dritte weitergegeben werden, reicht die bloße Information über die Verarbeitung (Datenspeichererklärung). Wenn andererseits z. B. Fotos gemacht und auf der Website oder woanders veröffentlicht werden oder Kontaktdaten an andere Personen/Organisationen weitergegeben werden, ist eine Einwilligung erforderlich (Einwilligungserklärung).

Um dies zu gewährleisten, sind (bzw. werden) eine Reihe von Datenspeicher- bzw. Einwilligungserklärungen in jede E-Mail-Signatur verlinkt (bitte einmal anschauen zum groben Verständnis).

1. **Datenspeicherklärungen:**

Wenn nach dem oben genannten eine Datenspeichererklärung ausreicht (bisher nur beim Verkauf des Handbuchs „Rede mit mir“ und der Datenerhebung bei Fördermitgliedern), müssen in E-Mails an Interessenten keine Besonderheiten beachtet werden. Der Link in der Signatur zur passenden Datenspeichererklärung genügt insoweit den gesetzlichen Anforderungen.

1. **Einwilligungserklärungen:**

a) Ist nach dem oben gesagten dagegen, wie bei fast alle Angelegenheiten und Projekten, eine Einwilligungserklärung notwendig, sollte beim ersten Anschreiben an potentielle Interessenten darauf hingewiesen werden, dass bei beabsichtigter Teilnahme am Projekt doch bitte in die entsprechende Einwilligungserklärung eingewilligt werden soll. Bei weiteren Schreiben oder Telefonaten sind nach erfolgter Einwilligung dann keine Besonderheiten mehr zu beachten.

Die Einwilligung muss insofern auch nicht schriftlich erteilt werden. Ein kurzes: „Ja ich willige in die Verarbeitung nach der Einwilligungserklärung xy ein“ bzw. „Ja ich bin mit der in der Einwilligungserklärung xy dargestellten Datenverarbeitung einverstanden“ in einer E-Mail genügt. Mündlich sollte diese Einwilligung aber nicht eingeholt werden. Dies wäre zwar rechtsgültig, der Verein muss jedoch nachweisen können, dass eine Einwilligung erfolgt ist, was in diesem Fall schwierig wäre.

Eine Einwilligung ist nach neuer Rechtslage **nur gültig, wenn vorher eine entsprechende Information über die Datenerhebung/-verarbeitung stattgefunden hat**. Deshalb sollte **beim ersten Anschreiben auf die entsprechende Erklärung hingewiesen** werden.

Sollte der **erste Kontakt direkt vor Ort bei einem Projekttreffen oder ähnlichem zustandekommen**, sollten die entsprechenden Erklärungen ausgedruckt und Unterschriften eingeholt werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich, auch wenn schon eine Einwilligungserklärung per E-Mail vorliegt, zu Beweiszwecken, wie ja auch bisher so gehandhabt, bei Projekttreffen und ähnlichem eine solche physische Dokumentation einzuholen.

b) Sollte, wie bei den Projekten „FremdenFreundlichkeit“ und „Aktionstag für Jungs“ sowie bei Angelegenheiten der Hochschulgruppe die **Datenerhebung bei Dritten** (in diesen Fällen die Schule bzw. Hochschule) stattfinden, sollte bei der Absprache dieser Projekte mit den Schulen darum gebeten werden, dass diese Einwilligungserklärungen von den Schülern bzw. von deren Eltern einholen lassen (am besten unterschrieben) und diese an uns weiterleiten sollen. Diese Einwilligungserklärungen sollten beinhalten, **dass die von den Schülern erhobenen Daten an den Verein weitergereicht werden**.

Als Konsequenz folgt daraus, dass wir bei diesen Projekten **selbst keine Fotos mehr machen dürfen**, sondern die Schulen darum bitten müssen, Fotos zu machen und diese an uns weiterzuleiten. Eine andere praktikable Lösung gibt es wohl leider nicht. Bei allen Projekten, bei denen wir selbst die Datenerhebung veranlassen (also bei allen Projekten für die es eine Datenspeicher-/Einwilligungserklärung gibt), dürfen wir selbstverständlich weiterhin selbst Fotos machen.

c) Bei der Versendung von **Spendenaufrufen, Newslettern oder ähnlicher Werbung** ist in dem Anschreiben zusätzlich noch darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person das Recht hat, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der jeweiligen Werbungsart einzulegen und dass, falls sie von diesem Recht Gebrauch macht, ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet werden.

1. **„WhatsApp“-Gruppen:**

Noch ein letzter Hinweis zu „WhatsApp“-Gruppen: „WhatsApp“ synchronisiert sich automatisch mit dem Telefonbuch des Mobilfunkgeräts, auf dem es installiert ist. Dadurch werden Nummern auch von Leuten, die gar kein „WhatsApp“ haben, erfasst und dann von „WhatsApp“ ausgewertet. Dies ist datenschutzrechtlich problematisch.

Das heißt für die Nutzung des Bürohandys für die „WhatsApp“-Kommunikation: Es dürfen in dem Telefonbuch des Bürohandys nur Nummern von Leuten gespeichert sein, die selbst „WhatsApp“ haben. Die restlichen Nummern sollte man am besten in einer separaten Telefonliste speichern.

Es gibt dadurch aber auch eine gute Nachricht: Durch eine Einwilligung, dass die Daten für „WhatsApp“-Gruppen genutzt werden dürfen, können die Nummern auch offiziell von Vereinsseite aus für „WhatsApp“-Gruppen verwendet werden. Dies ist in den betreffenden Einwilligungserklärungen schon berücksichtigt.

**Falls neue Projekte geschaffen werden sollen**, müssen neue Datenspeicher- bzw. Einwilligungserklärungen entworfen werden. Insofern sollte dies der/dem Geschäftsführung/Vorstand mitgeteilt werden.

Wenn wir diese Hinweise beachten, dürften datenschutzrechtlich keine Probleme entstehen. **Bei Zweifelsfragen gilt:** Lieber nachfragen als selber machen, da nach der neuen Rechtslage hohe Strafen bei Verstößen drohen.